



Ordnungsnummer

1/18

**Satzung
über die Festsetzung der Gebühren
für das Parken auf Stellplätzen mit Parkautomaten
im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart
(Parkgebührensatzung, PGebS)**

vom 5. März 2020

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17 vom 23. April 2020

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 5. März 2020 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie des § 6a des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Parkgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Parkgebühren auf den öffentlichen Straßen in Stuttgart, für die die Landeshauptstadt Baulastträger ist.

**§ 2
Parkgebühren**

(1) In der Parkgebührenzone ‚City‘ betragen die Parkgebühren:

- | | |
|---|-----------|
| • bei einer Mindestparkzeit bis zu 12 Minuten | 1,20 Euro |
| • für jede weitere angefangene 1,4 Minuten | 0,10 Euro |

(2) In der Gebührenzone „Übrige Bewirtschaftungsgebiete“ werden im öffentlichen Straßenraum gebührenpflichtige Kurzzeit- und Langzeitparkplätze zur allgemeinen Benutzung mit folgenden Gebühren angeboten:

- für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen
 - für mindestens 38,5 Minuten Parkzeit 0,70 Euro
 - für jede weitere angefangene 5,5 Minuten 0,10 Euro
 - bei einer Gesamtparkzeit bis zu 30 Minuten 0,00 Euro
- für das Parken auf Langzeitparkplätzen
 - die ersten 11 Minuten Parkzeit 0,20 Euro
 - jede weitere angefangene 5,5 Minuten (bis 09:21 Stunden Parkzeit) 0,10 Euro
 - für ein Tagesticket (bis zu 14 Stunden Parkzeit und übertragbar auf den folgenden Tag) 10,30 Euro

(3) Die Verwendung abweichender Zeittakte als unter Absatz 1 und 2 angegeben, kann durch Verwaltungsentscheid geregelt werden. Bei abweichenden Zeittakten ist eine anteilige Bezahlung der in Absatz 1 und 2 genannten Gebühren zu gewährleisten.

(4) Die jeweils geltenden Parkgebühren sowie die gebührenpflichtige Zeit sind auf den Tarifschildern der Parkautomaten anzugeben.

(5) Vollelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes „Gesetz zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen“ können im Zeitraum vom 1. November 2017 bis zum 31. Dezember 2022 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum kostenlos parken, wenn sie mit einer der folgenden Kennzeichnungsarten versehen sind:

- gültiger Sonderausweis;
- ein um den Kennbuchstaben „E“ in Anschluss an die Erkennungsnummer ergänztes Kennzeichen;
- eine für ausländische Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörden ausgegebene (blaue) Plakette, die an der Rückseite des Fahrzeugs gut sichtbar angebracht ist;
- -die im Ausland erteilten Kennzeichen und Plaketten für elektrisch betriebene Fahrzeuge.

§ 3 Parkgebührenzonen

(1) Der Parkraum auf den öffentlichen Straßen in Stuttgart, für die die Landeshauptstadt Baulastträger ist, wird in folgende Parkgebührenzonen gegliedert:

- City
- Übrige Bewirtschaftungsgebiete

(2) Als Parkgebührenzone ‚City‘ gilt das Gebiet in Stuttgart-Stadtmitte, in dem die Parkraumnachfrage so groß ist, dass die Benutzung der Parkfläche durch eine große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet werden muss. Es ist das Gebiet zwischen:

Olgastraße (ab Gebäude 39) - Katharinenstraße - Wilhelmsplatz - Hauptstätter Straße - Paulinenstraße (ohne Gebäude 47) - östlich von Weimarstraße - Hohe Straße (ohne Gebäude 28-36) - östliche Fritz-Elsas-Straße - östliche Seidenstraße - südlich von Rosenbergstraße - Hegelstraße (Höhe Gebäude 4) - südlich von Sattlerstraße/Panoramastraße/Birkenwaldstraße bis Höhe Gebäude 48 - Heilbronner Straße ab Höhe Jägerstraße - Wolframstraße - Cannstatter Straße - westlich von Am Neckartor - westlich von Willy-Brandt-Straße - westlich von Konrad-Adenauer-Straße - Charlottenstraße (bis Gebäude 14).

(3) Die Parkgebührenzone ‚Übrige Bewirtschaftungsgebiete‘ umfasst alle anderen Gebiete außerhalb der Parkgebührenzone ‚City‘, in denen

- a) eine gemischte sowie mehrfache Nutzung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum von Bewohnern, Berufspendlern, Gewerbeinhabern und Besuchern gewährleistet werden muss, so dass ein gebietsspezifisches Parkraummanagement (flächendeckende Parkraumbewirtschaftung, die separat durch den Gemeinderat beschlossen wurde) in Kombination mit einer Bewohnerparken-Regelung erforderlich ist oder
- b) in denen aufgrund der Parkraumnachfrage ein häufiger Wechsel bei der Nutzung der Parkfläche erreicht werden muss.

(4) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in den unter Absatz 2 und 3 b) genannten Bewirtschaftungsbereichen mit Parkautomaten zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter der Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

§ 4

Betriebszeiten von Parkautomaten sowie Höchstparkzeiten

Die Betriebszeiten der Parkautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid entsprechend festgelegt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart vom 7. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 2006), zuletzt geändert am 27. September 2018 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25. Oktober 2018), außer Kraft.

**Satzung
über die Festsetzung der Gebühren
für das Parken auf Stellplätzen mit Parkautomaten
im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart
(Parkgebührensatzung, PGebS)**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
05.03.2020	1515/2019	17 vom 23.04.2020	01.07.2020